Prüfung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben Hier: Ersatzneubau der Straßenbrücke (BW 6445) über die Bornumer Straße in Hannover (Stadtteil Ricklingen) im Zuge der B 65 Az. 63.01/B65-21/9

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, plant, die bestehende Straßenbrücke über die Bornumer Straße durch einen Neubau zu ersetzen.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1. UVPG i. V. m. Ifd. Nr. 14.6 der Anlage 1 der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt. Diese hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen an der Straße, deren Verkehrsaufkommen und der Art des Verkehrs. Eine Neuversiegelung erfolgt in geringem Maße. Im Rahmen der Bauvorbereitungen ist das Schutzgut Pflanzen durch den temporären Verlust von ca. 1 bis 2 ha Gehölzbestand betroffen. Der Eingriff und die Neuversiegelung werden durch geplante und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Dieser Auffassung haben sich auch die weiteren beteiligten zuständigen Stellen wie Untere Wasserbehörde, Untere Waldbehörde und Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover angeschlossen. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 31.08.2023

gez. Wesche